



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang  
Maschinenbau ohne Praxissemester mit den  
Studienrichtungen Produktionsautomatisierung und  
Anlagentechnik an der Universität - Gesamthochschule ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1998**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-25233**



# Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung  
für den Fachhochschulstudiengang  
Maschinenbau  
ohne Praxissemester  
mit den Studienrichtungen  
Produktionsautomatisierung und Anlagentechnik  
an der Universität – Gesamthochschule  
Paderborn  
Abteilung Soest  
  
Vom 15. September 1998

21. September 1998

Jahrgang 1998  
Nr. 18

# Studienordnung

für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau

**ohne Praxissemester**

mit den Studienrichtungen

**„Produktionsautomatisierung“**

und

**„Anlagentechnik“**

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn,

Abteilung Soest,

mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur (FH)“

Vom 15. September 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Vorbemerkungen

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 3	Studienziele	4
§ 4	Studienbeginn, Studiendauer, Studiumumfang, Gliederung des Studiums	5
§ 5	Lehrveranstaltungen	6
§ 6	Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen	6
§ 7	Praxissemester	7
§ 8	Studienberatung	7
§ 9	Studienplan	7
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung	7

Anlagen:	1/1 Studienplan Studienrichtung Produktionsautomatisierung
	1/2 Studienplan Studienrichtung Anlagentechnik
	1/3 Schwerpunktwahlpflichtfächer
	1/4 Wahlpflichtfächer

## Vorbemerkungen

An der Abteilung Soest der Universität - Gesamthochschule Paderborn werden in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Agrarwirtschaft und Maschinenbau Studiengänge angeboten, die denen an Fachhochschulen entsprechen.

Der Fachbereich 12 - Maschinenbau - Automatisierungstechnik bietet den Studiengang Maschinenbau ohne Praxissemester mit den Studienrichtungen

- Produktionsautomatisierung
- Anlagentechnik

an.

Innerhalb der Studienrichtungen sind weitere Wahlmöglichkeiten gegeben.

Diese Studienordnung beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums ohne Praxissemester, einschließlich der in die Studiengänge eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten. Sie gibt Studienziele und Studienabläufe an. Außerdem enthält sie Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Die Studienordnung ist damit Orientierungshilfe für Studierende und Lehrende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung des Studiums.

Einzelheiten, die die Prüfung betreffen, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

Weitere, mit dem Studium zusammenhängende Fragen (z.B. Zulassungsvoraussetzungen und Einschreibung, Praktikum, Ausbildungsförderung, Hochschulselbstverwaltung) sind durch andere Ordnungen, Gesetze und Erlasse geregelt.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau ohne Praxissemester mit den Studienrichtungen „Produktionsautomatisierung“ und „Anlagentechnik“.

Grundlagen dieser Studienordnung sind:

- § 56 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213),
- die Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Fachhochschulstudiengänge „Maschinenbau“ mit Praxissemester und ohne Praxissemester mit den Studienrichtungen Produktionsautomatisierung und Anlagentechnik an der Abteilung Soest der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 27. März 1998 (ABl. NRW 2, S. 592).

## § 2

### Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Folgende Qualifikationen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Studium:

- Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- Nachweis einer praktischen Tätigkeit. Einzelheiten hierzu regelt die Diplomprüfungsordnung (DPO) und die Praktikumsordnung.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben und die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können gemäß § 9 DPO in Verbindung mit § 45 FHG Abs. 1 nach einer Einstufungsprüfung entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung in einem durch den Prüfungsausschuß festzulegenden Abschnitt des Studienganges das Studium aufnehmen, soweit nicht Regelungen der Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

(4) Im Rahmen von Modellversuchen können gem. § 45a FHG Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung sowie Absolventinnen und Absolventen von zweijährigen Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ohne die Qualifikation gemäß § 44 FHG und ohne Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet eine Auswahlkommission aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgespräches unter Berücksichtigung studiengangspezifischer und berufsqualifizierender Kriterien. Der Modellversuch ist zunächst bis 1999 befristet.

(5) Studierende, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium unter Anrechnung einschlägiger Praktika und gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 8 DPO fortsetzen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn geregelt.

## § 3

### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist die an den Anforderungen und Problemen der beruflichen Praxis orientierte Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Produktionsautomatisierung und der Anlagentechnik.

Der Ingenieurin oder dem Ingenieur dieses Studiums bieten sich Einsatzmöglichkeiten u. a. in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Forschung / Entwicklung
- Konstruktion / Planung / Projektierung
- Fertigung / Qualitätskontrolle / Organisation
- Beratung / Vertrieb
- Lehre / Ausbildung
- Verwaltung

(2) Die Ingenieur Tätigkeit erstreckt sich im Laufe des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der obigen Tätigkeitsbereiche. Entsprechende umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten sind daher erforderlich. Dazu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, elektrotechnischen und konstruktiven Grundlagenfächern,
- Fachwissen in einem Teilgebiet des Maschinenbaus (Studienrichtung),
- berufsbezogenes Wissen in Arbeits-, Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften sowie Fremdsprachen,
- Fähigkeiten im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit),
- erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität),
- Fähigkeit im Umgang mit Menschen und in der Anleitung von Menschen (Argumentation, Kommunikation),
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion der eigenen Tätigkeit und zur Übernahme von Verantwortung.

#### § 4

#### **Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang, Gliederung des Studiums**

##### (1) Studienbeginn

Studienanfängerinnen und Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Im übrigen kann eine Einschreibung für Studierende, die von einer anderen Hochschule wechseln, in höhere Fachsemester auch im Sommersemester erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

##### (2) Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit ohne Praxissemester sieben Semester.

##### (3) Studienumfang

Das Studium im Studiengang ohne Praxissemester umfaßt in der Regel sechs Studiensemester, d.h. Semester, in denen die Studierende oder der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt.

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das durch die Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein Hauptstudium, welches die Abschlußprüfung einschließt.

Es umfaßt im Pflicht-, Schwerpunktwahl- und Wahlbereich insgesamt 165 Semesterwochenstunden (SWS).

## § 5 Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Schwerpunktwahlpflichtfächer und Wahlpflichtfächer. Die Pflichtfächer sind im Studienplan (s. Anlagen 1/1 bis 1/4) aufgeführt. Sie müssen von allen Studierenden belegt werden, wobei empfohlen wird, die zeitliche Folge einzuhalten. Das Grundstudium umfaßt die Fächer der Blöcke I und II (Anlage 1/1 und 1/2). Das Hauptstudium umfaßt die Fächer der Blöcke III, IV und V (Anlage 1/1 und 1/2).

Die Fächer werden mit Fachprüfungen, Leistungsnachweisen oder Teilnahmebescheinigungen abgeschlossen (s. §§ 18, 19 DPO).

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in Form folgender Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Praktika
- Exkursionen
- Anleitungen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist im Studienplan (s. Anlagen 1/1 bis 1/4) festgelegt.

(4) Die einzelnen Lehrveranstaltungsarten haben folgende Ziele:

- Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.
- Übungen sind gedacht zur Vertiefung des Stoffes, z.B. anhand von Beispielen.
- Seminare sollen der oder dem Studierenden die Möglichkeit bieten, selbständig Themen zu bearbeiten.
- Praktika ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch eine experimentelle Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen.
- Exkursionen ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und verbinden das Studium mit der Berufswelt. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.

## § 6 Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen

(1) Die Lehrenden sind verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung über das vom Fachbereich zu erstellende kommentierte Verzeichnis hinaus eine detaillierte Übersicht über das jeweilige Lehr- und Prüfungsgebiet bekanntzugeben.

(2) Die Zulassung zu Fachprüfungen kann den Nachweis einer Teilnahme an zugeordneten Übungen, Praktika und Seminaren voraussetzen. Dies erfolgt durch Teilnahmebescheinigungen entsprechend Absatz (6).

(3) Die Leistungsnachweise bestehen aus benoteten oder unbenoteten Studienleistungen, die während oder nach Abschluß der Lehrveranstaltung zu erbringen sind.



(4) Die in Absatz (3) genannten Studienleistungen können bestehen aus einer/einem

- Übung
- Praktikumsbericht
- schriftlichen oder zeichnerischen Ausarbeitung
- Entwurf
- Referat
- Klausur
- Kolloquium.

(5) Form, Umfang und mögliche Benotungsart der Leistungsnachweise werden von der oder dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(6) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Teilnahme werden von der oder dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekanntgegeben.

## § 7

### Praxissemester

Die Vorschriften des § 7 entfallen für diese Studienordnung, da sie den Studiengang mit Praxissemester regeln.

## § 8

### Studienberatung

Für die studienbegleitende Fachberatung stehen alle Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs in festgelegten Sprechzeiten zur Verfügung.

Außerdem wird auf die allgemeine Studienberatung durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - Gesamthochschule Paderborn verwiesen, die eine Unterrichtung in Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten auch psychologische Beratung umfaßt.

## § 9

### Studienplan

Dieser Studienordnung ist als Anlage der Studienplan beigelegt.

## § 10

### Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1997 in Kraft.

(2) Die im Studienplan (Anlage 1 der Studienordnung) ausgewiesenen Lehrveranstaltungen werden ab dem Wintersemester 1997/98 beginnend für das erste Studiensemester angeboten.

Für die höheren Studiensemester werden die Lehrveranstaltungen nach der alten Studienordnung angeboten.

(3) Sie wird in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Maschinenbau - Automatisierungstechnik vom 08.04.1997 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 11.06.1997.

Paderborn, den 15. September 1998

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Weber', with a stylized, cursive flourish at the end.

(Universitätsprofessor Dr. W. Weber)

Studienbereich	Fach	Teilnahmebesch.	Ab-schl.	Ges. Std.	Semester																		Regel-Prüf. term.					
					1.			2.			3.			4.			5.			6.								
					V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P				
Block I	Mathematik	T	FP	14	4	3	-	-	4	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2			
	Technische Mechanik		FP	12	3	3	-	-	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2			
	Physik	T	FP	8	2	1	-	1	2	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2			
	Werkstofftechnik	T	FP	8	3	-	-	1	3	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2			
	Chemie		LN	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1			
Block II	Konstruktionselemente	T	FP	12	2	1	-	-	2	1	-	-	1	2	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	4			
	Fertigungsverfahren	T	FP	7					2	2	-	-	2	-	-	1									3			
	Strömungsmechanik	T	FP	7					2	1	-	-	2	1	-	1									4			
	Steuerungs- und Regelungstechnik	T	FP	6					2	1	-	-	2	1	-	1									4			
	Elektrotechnik	T	FP	6					2	1	-	-	1	1	-	1									3			
Techn. Grundlagen	Thermodynamik		FP	6					2	1	-	-	2	1	-	-									4			
	Numerische Mathematik		LN	4					1	1	-	-	1	1	-	-									4			
	Grundlagen der Informatik		LN	4					1	1	-	-	1	1	-	-									4			
	Grundlagen der Meßtechnik		LN	4					2	-	-	-	1	1	-	-									3			
	Betriebswirtschaft		LN	4					2	-	2	-													3			
Block III	Arbeitswissenschaft		LN	2									2	-	-	-									4			
	Planungs- und Arbeitstechniken	T		3									1	-	2	-									4			
	Ökologie und Technik	T		3													2	-	1	-					5			
	Technische Fremdsprache	T		4									-	-	2	-	-	2	-						4			
	Transdisziplinäres Wahlfach	T		2									-	-	2	-									3			
Block IV	Werkzeugmaschinen	T	FP	7													2	-	1	-	2	-	-	2	6			
	Vorrichtungen und Fördersysteme		FP	6													2	-	1	-	2	-	-	1	6			
	Hydraulik und Pneumatik	T	FP	7													1	1	-	1	2	1	-	1	6			
	CA-Systeme		FP	3													2	-	1	-					5			
	Telekooperation			3																	2	-	1	-	6			
Vertiefungsfächer	Zw.-Summe			145	17	8	0	2	20	11	0	2	14	8	7	3	11	7	4	2	9	1	4	1	8	1	2	3
					27			33				32					24				15						14	
																	6										6	
	Schwerpunktwahlpflichtfächer		2 FP	12																								
	Wahlpflichtfächer		2 LN	8																							4	
Block V	FP aus Block IV und V der Anlagentechnik als LN																											
	Ges.-Summe			165				27		33		32				24					25					24		

Studienbereich	Fach	Teilnahmebesch.	Ab-schl.	Ges. Std.	Semester												Regel-Prüf. term.											
					1.			2.			3.			4.				5.			6.							
					V	Ü	S	V	Ü	S	V	Ü	S	V	Ü	S	V	Ü	S	V	Ü	S						
Block I	Mathematik	T	FP	14	4	3	-	4	3	-																		
	Technische Mechanik		FP	12	3	3	-	3	3	-																		
	Physik	T	FP	8	2	1	-	2	1	-																		
	Werkstofftechnik	T	FP	8	3	-	-	3	-	-	1																	
	Chemie		LN	3	3	-	-																					
	Konstruktionselemente	T	FP	12	2	1	-	2	1	-	1	2	-	1	2	-												
Block II	Fertigungsverfahren	T	FP	7				2	2	-	2	2	-															
	Strömungsmechanik	T	FP	7							2	1	-	2	1	-	1	1	-									
	Steuers- und Regelungstechnik	T	FP	6							2	1	-	1	1	-	1	1	-									
	Elektrotechnik	T	FP	6				2	1	-	1	1	-	1	1	-												
	Thermodynamik		FP	6							2	1	-	2	1	-												
	Numerische Mathematik		LN	4				1	1	-	1	1	-	1	1	-												
Techn. Grundlagen	Grundlagen der Informatik		LN	4							1	1	-	1	1	-												
	Grundlagen der Meßtechnik	T	LN	4				2	-	-	-	-	1	1	1	-												
	Betriebswirtschaft		LN	4							2	-	2															
	Arbeitswissenschaft		LN	2										2	-	-												
	Planungs- und Arbeitstechniken	T		3										1	-	2												
	Ökologie und Technik	T		3													2	-	1									
Block III	Technische Fremdsprache	T		4							-	-	2	-	-	2												
	Transdisziplinäres Wahlfach	T		2							-	-	2	-	-	2												
	Verfahrenstechnik	T	FP	8													2	-	1									
	Wärme- und Stoffübertragung		LN	4													2	1	1									
	Apparate- und Anlagenbau	T	FP	7													2	1	1									
	Pumpen / Verdichter	T	FP	4													2	1	-									
Block IV	Hydraulik / Pneumatik	T		3													1	1	-									
	Zw.-Summe			145	17	8	0	2	20	11	0	2	14	8	7	3	11	7	4	2	11	4	4	2	3	3	0	2
							27				33				32			24				6						
	Schwerpunktwahlpflichtfächer		Liste C	12																			6					
	Wahlpflichtfächer		Liste D/																									
	FP aus Block IV und V der Produktions-automatisierung als LN			2 LN	8																			4				
Ges.-Summe				165	27			33			32			24			31			18								

Fachbereich Maschinenbau - Automatisierungstechnik	Studiengang Maschinenbau ohne Praxissemester Schwerpunktwahlpflichtfächer	Anlage 1/3  30.04.1997
---	---	------------------------------

**Produktionsautomatisierung  
Schwerpunkt Konstruktion von Fertigungssystemen (Liste A)**

Fach	Ab-schl.	Ges-Std.	Semester								Regel-Prüf.termin	
			5.				6.					
			V	Ü	S	P	V	Ü	S	P		
Rechnergestützte Konstruktion/ Konstruktionssystematik		4	2	-	-	2						6
	FP	4					2	2	-	-		

wahlweise:

Konstruktion von Fertigungssystemen	FP	4	1	1	-	-	1	-	1	-	6
Fertigungsgerechtes Gestalten	FP	4	1	1	-	-	1	-	1	-	6
Management	FP	4	1	1	-	-	1	-	1	-	6

**Produktionsautomatisierung  
Schwerpunkt Fertigungsverfahren und Automatisierung (Liste B)**

Fach	Ab-schl.	Ges-Std.	Semester								Regel-Prüf.termin
			5.				6.				
			V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	
Fertigungsplanung und -steuerung/ Fertigungstechnologien		4	1	1	-	-	1	1	-	-	6
	FP	4	1	1	-	-	1	1	-	-	

wahlweise:

Logistik	FP	4	1	-	1	-	1	-	1	-	6
Prozeßautomatisierung	FP	4	1	1	-	-	1	-	1	-	6
Management	FP	4	1	1	-	-	1	-	1	-	6

**Anlagentechnik (Liste C)**

Fach	Ab-schl.	Ges-Std.	Semester								Regel-Prüf.termin
			5.				6.				
			V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	

wahlweise:

Konstruktion von Apparaten und Anlagen	FP	8	2	-	-	2	2	1	1	-	6
Betrieb von Apparaten und Anlagen	FP	8	2	1	-	1	2	1	-	1	6

und wahlweise:

Prozeßautomatisierung	FP	4	1	1	-	-	1	-	1	-	6
Management	FP	4	1	1	-	-	1	-	1	-	6

Fachbereich Maschinenbau - Automatisierungstechnik	Studiengang Maschinenbau ohne bzw. mit Praxissemester Wahlpflichtfächer	Anlage 1/4 30.04.1997
---	---	--------------------------

Produktionsautomatisierung und Anlagentechnik (Liste D)\*

Fach	Ab-schl.	Ges-Std.	Semester							
			5. bzw. 7.				6.			
			V	Ü	S	P	V	Ü	S	P
Algorithmen und Datenstrukturen	LN	4					2	1	1	-
Anlagenplanung	LN	4	1	1	2	-				
Antriebssysteme	LN	4	2	2	-	-				
Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	LN	4	2	1	1	-				
Berechnungen in der Verfahrenstechnik	LN	4	2	-	2	-				
Beurteilung von Werkzeugmaschinen	LN	4	2	-	-	2				
Bioverfahrenstechnik	LN	4					2	1	1	-
Chemische Reaktionstechnik	LN	4	2	1	1	-				
Computer in der Schweißtechnik	LN	4					2	1	-	1
Emissionsschutz/Immissionsschutz	LN	4	2	-	2	-				
Fabrikanlagen und -organisation	LN	4	2	-	2	-				
Finite-Elemente-Methode	LN	4	2	1	1	-				
Flexible Fertigungssysteme	LN	4					2	-	2	-
Fluid-Fördersysteme	LN	4	2	-	2	-				
Geometrische Datenverarbeitung	LN	4					2	1	1	-
Getriebelehre	LN	4	2	2	-	-				
Greifertechnik	LN	4	2	2	-	-				
Grundlagen der Energietechnik	LN	4	2	1	1	-				
Hydraulische Schaltungstechnik	LN	4	1	1	1	1				
Industriedesign	LN	4					1	-	3	-
Informationssysteme	LN	4	2	2	-	-				
Kolbenmaschinen I	LN	4	2	-	1	1				
Kolbenmaschinen II	LN	4					2	-	1	1
Konstruktion von Werkzeugmaschinen	LN	4	2	2	-	-				
Kostenanalyse	LN	4					2	-	2	-
Kraftfahrzeugtechnik I	LN	4	2	-	2	-				
Kraftfahrzeugtechnik II	LN	4					2	-	2	-
Kunststoff- und Elastomertechnik	LN	4	2	1	1	-				
Kunststoffbearbeitung	LN	4					2	1	1	-
Laserverfahren und -maschinen	LN	4	2	-	1	1				
Metals Processing	LN	4	2	2	-	-				
Neue Werkstoffe	LN	4					2	1	1	-
Nichtlineare Regelungssysteme	LN	4					2	2	-	-
Numerische Steuerungen	LN	4	2	-	2	-				
Oberflächentechnik	LN	4	2	1	1	-				
Optoelektronische Meßtechnik	LN	4	2	-	2	-				
Organisationssysteme in der Fertigung	LN	4					1	1	1	1
Projektmanagement	LN	4	2	1	1	-				
Prozeßüberwachung	LN	4					2	-	-	2
Rechnergestützter Entwurf von Regelungen	LN	4	2	2	-	-				

Rechnerstrukturen in der Prozeßautomatisierung	LN	4		2	2	-	-
--	----	---	--	---	---	---	---

- 2 -  
- 2 -

Recycling	LN	4		2	1	1	-
Schadenskunde	LN	4	2	1	1	-	
Schweißtechnik	LN	4	2	1	1	-	
Servohydraulik	LN	4		1	1	1	1
Sicherheitstechnik	LN	4	2	1	1	-	
Simulationstechniken	LN	4		2	1	1	-
Softwaresysteme	LN	4		2	1	1	-
Sondergebiete der Anlagentechnik	LN	4		2	-	2	-
Sondergebiete der CAD-Technik	LN	4	1	3	-	-	
Sondergebiete der Energietechnik	LN	4		3	-	1	-
Sondergebiete der Fördertechnik	LN	4		2	-	2	-
Sondergebiete der Füge-technik	LN	4	2	1	-	1	
Sondergebiete der Informatik	LN	4		2	-	2	-
Sondergebiete der angewandten Mathematik	LN	4		2	2	-	-
Sondergebiete der Meßtechnik	LN	4	1	-	1	-	1
Sondergebiete der Prozeßautomatisierung	LN	4	2	1	-	1	
Sondergebiete der Verfahrenstechnik	LN	4		2	1	1	-
Sonderverfahren der Hartstoffbearbeitung	LN	4	2	1	-	1	
Spritzgießwerkzeuge	LN	4		2	2	-	-
Strömungsmaschinen I	LN	4	2	1	-	1	
Strömungsmaschinen II	LN	4		2	1	-	1
Systemtechnik	LN	4	2	-	2	-	
Thermische Verfahrenstechnik	LN	4		2	2	-	-
Total Quality Management	LN	4	1	1	-	-	1
Umformtechnik	LN	4	2	1	1	-	
Umweltschutztechnologien	LN	4		2	-	2	-
Wärmeübertragung	LN	4	2	1	1	-	
Werkzeuge und Spannmittel	LN	4	2	1	1	-	
Wertanalyse	LN	4		2	-	2	-
Wirtschaftlichkeitsrechnung	LN	4		2	2	-	-

Als Wahlpflichtfächer können auch die Vertiefungsfächer aus Block IV und V der jeweilig anderen Studienrichtung gewählt werden. Die entsprechenden Fachprüfungen können als Leistungsnachweis geschrieben werden.

\*Das Angebot variiert nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereiches.

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn